

Datenerhebungsblatt

Steuerliche Ansässigkeit von natürlichen Personen

1 Vor-/Zuname:

2 Derzeitiger (Haupt-)Wohnsitz im In- oder Ausland.

Wie viele Tage im Jahr wird dieser Wohnsitz tatsächlich benutzt und seit wann besteht dieser?
Insofern ein Verzeichnis über die Aufenthaltstage geführt wird, bitte übermitteln.

3 Weitere Wohngelegenheiten im In- und/oder Ausland?

Wenn ja, bitte um Angabe, wie viele Tage im Jahr diese Wohngelegenheiten tatsächlich benutzt werden und seit wann die jeweilige Wohngelegenheit in welchem Land besteht:

4 Gibt es Länder, in denen zwar kein Wohnsitz besteht, aber ein regelmäßiger bzw gewöhnlicher Aufenthalt?

Bitte um Bekanntgabe der Länder inkl Aufenthaltstage (im Idealfall Verzeichnis über die Aufenthaltstage) und um Bekanntgabe der Gründe für den Aufenthalt (zB Urlaub, Entsendung, etc).

5 Handelt es sich um einen Grenzgänger, der in einem Land arbeitet und täglich in ein anderes Land zurückkehrt?

(Wenn ja, welche Länder sind beteiligt)?

ja

nein

6 Familienstand:

ledig

verheiratet

Lebensgemeinschaft

geschieden

verwitwet

7 Kinder (bitte um Angabe des Alters):

ja

nein

8 Wo wohnen Ehepartner(in), Kinder bzw. Lebensgefährte(in)?

9 Staatsbürgerschaften und/oder sonstige Aufenthaltstitel

10 Polizeiliche Meldungen

11 Gibt es (aktuelle) Ansässigkeitsbestätigungen von Finanzverwaltungen?

12 In welchen Ländern wurden in den letzten 5 Jahren Steuererklärungen abgegeben?

13 In welchem Land werden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt?

14 Besteht Beamtenstatus? Wenn ja, wo wird diese Tätigkeit ausgeübt?

ja

nein

15 Wurde in Österreich ein Antrag auf „unbeschränkte Steuerpflicht“ gem. §1 Abs 4 EStG bzw ein vergleichbarer Antrag in einem anderen Land gestellt? (Wenn ja, in welchem Land?)

ja

nein

16 Bei Wohnsitz in zwei oder mehreren Staaten: Wo ist die ständige Wohnstätte?

17 Seit wann leben Sie in Ihrem aktuellen Ansässigkeitsstaat?

Ist in den nächsten Jahren ein Umzug geplant?

Gibt es Vorkehrungen für eine Rückkehr in den „ursprünglichen“ Ansässigkeitsstaat?

(zB Rückkehrbrief, befristete Entsendung, Rückholversicherung)

18

Bitte in die untenstehenden Felder die relevanten Länder eintragen!

Land 1

Land 2

Land 3



**Persönliche
Anknüpfungspunkte**

Mehrfachnennungen möglich!

Familiäre Beziehungen			
Soziale Beziehungen			
Mitgliedschaft bei Vereinen bzw. Clubs			
Parteimitgliedschaft			
Religionsgemeinschaften			
Soziales bzw ehren- amtliches Engagement			
Anmeldung PKW bzw. Motorrad			
Hobbies bzw. Interessen (insbes. örtlich gebunden - bitte um konkrete Anmerkungen)			

**18 Wirtschaftliche
Anknüpfungspunkte**

Mehrfachnennungen möglich!

Selbständige, gewerbliche oder nichtselbständige Einkünfte			
Einkünfte aus Vermietung & Verpachtung			
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Wesentliche Unterneh- mensbeteiligungen			
Sonstige Einkünfte oder Besitztümer			
Sammlungen			
Bezug von Sozialleistun- gen/Familienbeihilfe			
Kontenverbindungen, Wertpapierdepots			

Weitere Anmerkungen/Details zu persönlichen und/oder wirtschaftlichen Anknüpfungspunkten:

19 Sonstige Anmerkungen:

Datum:

Name:

Anlagen

Seiten

Erläuterungen zum Datenerhebungsblatt

- 2 Wohnsitz (§26 Abs 1 BAO):** Einen Wohnsitz im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Die drei Tatbestandsmerkmale **Verfügungsmacht, Beibehaltungsabsicht und tatsächliche Benutzung** müssen alle erfüllt sein um einen Wohnsitz iSd Abgabenvorschriften zu begründen. Die polizeiliche Meldung ist in der Regel steuerlich nicht relevant, kann aber ein Indiz sein. Ein Wohnsitz kann bspw. begründet werden durch ein Untermieterzimmer, eine Ferienwohnung, ein Hotelzimmer bei Dauermiete oder eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Wohnmöglichkeit am Arbeitsort, der während der Woche benutzt wird. Ein abgeleiteter Wohnsitz kann für Ehepartner oder eingetragene Partner entstehen, die in der Wohnung des anderen (Ehe-)Partners wohnen und über keine eigene Wohnung verfügen. Einen abgeleiteten Wohnsitz haben auch volljährige Kinder, die bei ihren Eltern wohnen, ohne eine eigene Wohnung zu besitzen.
- 4 Gewöhnlicher Aufenthalt (§ 26 Abs 2 BAO):** Der gewöhnliche Aufenthalt ist ein Ersatztatbestand, der u.U. die Wohnsitzprüfung obsolet macht. Den gewöhnlichen Aufenthalt iSd Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Aus Österreichischer Sicht liegt jedenfalls ein gewöhnlicher Aufenthalt und folglich unbeschränkte Steuerpflicht vor, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein Aufenthalt unter sechs Monaten keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen kann.
- 9** In manchen Staaten (zB USA) begründet eine **Staatsbürgerschaft** eine unbeschränkte Steuerpflicht und laufende Erklärungsverpflichtungen.
- 15** Für Staatsangehörige von EU/EWR-Mitgliedstaaten, die in Österreich weder über einen Wohnsitz verfügen noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, besteht die Möglichkeit sich über Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandeln zu lassen. Dies gilt nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90% der österr. ESt unterliegen oder wenn die nicht der österr. ESt unterliegenden Einkünfte nicht mehr als EUR 11.000,-- betragen.
- 16** Bei **Doppel- bzw. Mehrfachansässigkeit** stellt sich die Frage, in welchem Staat die Person als ansässig iSv Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gilt. In diesem Fall kommen die sog. „Tie-Breaker-Rules“ zur Anwendung. Dabei werden folgende Kriterien in dieser Reihenfolge geprüft (Art 4 Abs 2 OECD-Musterabkommen):
- Staat der ständigen Wohnstätte,
 - Mittelpunkt der Lebensinteressen,
 - gewöhnlicher Aufenthalt,
 - Staatsangehörigkeit und
 - als letzte Möglichkeit kann für die Bestimmung der Ansässigkeit zwischen den betroffenen Staaten ein Verständigungsverfahren eingeleitet werden.

Eine ständige Wohnstätte setzt zum Wohnen geeignete – eigene, gemietete, unentgeltlich zur Verfügung gestellte oder bloß mitgenutzte – Räume voraus, die der jeweiligen Person jederzeit zu Wohnzwecken zur Verfügung stehen. Besteht eine solche „ständige Wohnstätte“ in zwei oder mehreren Staaten, so ist der **„Mittelpunkt der Lebensinteressen“** zu prüfen. Bei dem für die Ansässigkeitsbestimmung idR entscheidenden Merkmal des Mittelpunkts der Lebensinteressen gilt es jenen Staat zu identifizieren, zu welchem die jeweilige Person die engere **persönliche und wirtschaftliche Beziehung** hat. Ein Doppelbesteuerungsabkommen kann erst dann ordnungsgemäß angewendet werden, wenn geklärt wurde, welcher Staat der Ansässigkeitsstaat ist und welcher Staat als Quellenstaat gilt.

Bitte tragen Sie beim Ausfüllen der Matrix zunächst die relevanten Länder in die entsprechenden Felder ein. Anschließend gehen Sie bitte die Liste der persönlichen und wirtschaftlichen Anknüpfungspunkte durch und kreuzen die entsprechenden Felder an oder machen nähere Angaben soweit ihres Erachtens erforderlich. Es besteht auch die Möglichkeit, mehrere Kreuze in einer Zeile zu machen bzw. eine oder mehrere Zeilen gänzlich auszulassen (bzw Angabe „NA“ für nicht anwendbar), wenn ein Anknüpfungspunkt von Ihnen nicht zugeordnet werden kann.

In der Zeile **Hobbies und Interessen** bitten wir Sie, va auf lokal gebundene Hobbies oder andere Aktivitäten der Freizeitgestaltung einzugehen. Beispiele wären etwa ein Pferd, Boot, Flugzeug, Ausübung der Jagd, etc. Sollten Sie solche örtlich gebundenen Hobbies betreiben, tragen Sie die Details bitte unterhalb der Matrix in dem Feld „weitere Anmerkungen zu persönlichen und/oder wirtschaftlichen Anknüpfungspunkten“ ein.